

Sitzung vom 5. Mai 1993

**1339. Postulat  
(Rauchverbot in Institutionen des Zürcher Gesundheitswesens)**

Die Kantonsräte Karl Schärer, Wetzikon, und Ernst Frischknecht, Dürnten, haben am 1. März 1993 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird ersucht, in den Institutionen des Zürcher Gesundheitswesens, die von der Gesundheitsdirektion finanziert oder staatsbeitragsberechtigt sind, ein allgemeines Rauchverbot zu erlassen.

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zum Postulat Karl Schärer, Wetzikon, und Ernst Frischknecht, Dürnten, wird wie folgt Stellung genommen:

Zur Prüfung eines allgemeinen Rauchverbots in den Institutionen des Zürcher Gesundheitswesens führte die Gesundheitsdirektion eine Umfrage bei den zürcherischen Krankenhäusern durch. Diese ergab, dass nur vereinzelte Krankenhäuser ein allgemeines Rauchverbot kennen. Die weitaus überwiegende Zahl der Krankenhäuser - darunter auch die Krankenhäuser des Kantons - kennen ein teilweises Rauchverbot. Sie gestatten das Rauchen lediglich in bestimmten Bereichen, wie Cafeterias und Aufenthaltsräumen. Ein weitergehendes allgemeines und umfassendes Rauchverbot lehnen sie als unzweckmässig ab. Sie weisen mit Recht darauf hin, dass sich unter dem Personal wie unter den Patienten zahlreiche Raucher befinden. Sie sind dauernd im Krankenhaus beschäftigt oder halten sich während Tagen und Wochen im Krankenhaus auf.

Ein allgemeines Rauchverbot lässt sich ihnen gegenüber kaum durchsetzen. Es führt erfahrungsgemäss lediglich dazu, dass im verborgenen, an wenig geeigneten Orten, geraucht wird. Das Brandrisiko steigt dadurch. Die Schaffung eng begrenzter Raucherzonen ist dieser Erscheinung vorzuziehen. Krankenhäuser mit betagten Langzeitpatienten machen zudem geltend, das Rauchen könne Patienten, die während Jahrzehnten geraucht hätten, in der letzten Lebensphase nicht mehr abgewöhnt werden. Es bestehe hierfür auch keine Notwendigkeit.

Für ein allgemeines umfassendes Rauchverbot genügte in den Krankenhäusern des Kantons eine Dienstanordnung. Es ist aber fraglich, ob ein Rauchverbot in subventionierten Betrieben aufgrund der Subventionsbestimmungen verlangt werden kann. Gegenüber Krankenhäusern, die keine Staatsbeiträge beziehen, kann ein Rauchverbot nicht durchgesetzt werden. Hiezu fehlen die gesetzlichen Grundlagen.

Ist ein partielles Rauchverbot zweckmässiger als ein allgemeines Rauchverbot, kennen die Krankenhäuser zumindest ein partielles Rauchverbot und ist die rechtliche Durchsetzung eines allgemeinen Rauchverbots in subventionierten Krankenhäusern problematisch, ist die Forderung nach einem allgemeinen Rauchverbot in den Institutionen des zürcherischen Gesundheitswesens abzulehnen.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Gesundheitswesens.

Zürich, den 5. Mai 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**